

Merkblatt für den Umgang mit Regenwasser bei der Grundstücksentwässerung

(Information für Bauherren zur gesplitteten Abwassergebühr)

Die Stadt Albstadt betreibt ein Kanalnetz mit dem das Schmutz- und Regenwasser abgeleitet und in der Kläranlage gereinigt wird. Als Folge des Urteils 2 S 2938/08 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 11.03.2010 müssen die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg und damit auch die Stadt Albstadt seit 01.01.2010 die Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser erheben.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie als Bauherr informieren und Hinweise zu möglichen Alternativen zur Regenwasserableitung geben. So erhalten Sie bereits in der Planungsphase konkrete Hinweise, wie Sie die Höhe Ihrer zukünftigen Niederschlagswassergebühr beeinflussen können.

Schmutz- und Niederschlagswasser werden nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Kapazität der öffentlichen Abwasseranlagen berechnet.

- Die Kosten für die Schmutzwasserableitung und Reinigung werden nach dem Frischwassermaßstab berechnet (die aus dem Trinkwassernetz bezogene Frischwassermenge = Abwassermenge).
- Das von versiegelten und überbauten Flächen zur öffentlichen Kanalisation abfließende Niederschlagswasser verursacht Kosten durch die Bereitstellung ausreichend großer Kanalquerschnitte, die Anordnung von Regenentlastungsanlagen / Retentionsbecken / Stauraumkanälen sowie durch die Regenwasserbehandlung (z. B. über die Kläranlage).

Die Gebühr für das Ableiten des Niederschlagswassers errechnet sich nach den auf den einzelnen Grundstücksflächen tatsächlich vorhandenen und an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen überbauten und versiegelten Flächen mit einem Gebührensatz nach €/m².

Nicht betroffen von der Niederschlagswassergebühr sind Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser dauerhaft direkt über einen privaten Kanal in ein Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück versickert wird. Verdohlte bzw. in Rohren verlaufende Gewässer gelten als Entwässerungskanäle.

Möglichkeiten zur Reduzierung der Regenwassergebühr – Empfehlungen an den Bauherren

Bei der Niederschlagswassergebühr werden alle versiegelten und überbauten Flächen veranlagt, von denen direkt oder indirekt (über fremde Grundstücke) Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Die Höhe der Niederschlagswassergebühr ist daher direkt abhängig von:

- der Größe der befestigten Flächen
- dem Grad der Durchlässigkeit der einzelnen Flächen (unversiegelt, teilversiegelt, vollversiegelt)
- dem Anteil der Flächen, die einer Versickerung zugeführt werden

Wenn die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück besteht, sollte diese also genutzt werden. Darüber hinaus wird für Gründächer und befestigte Flächen aus versickerungsfähigen Materialien (teilversiegelte Flächen) nur 50% der Fläche zur Berechnung der Niederschlagswassergebühren angesetzt. Teilversiegelte Flächen sind auf versickerungsfähigem Untergrund verlegte Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen. Wassergebundene Decken wie Schotter- oder Kiesbeläge gelten als unversiegelt. Für Flächen, die an Anlagen zur Regenwasserrückhaltung angeschlossen sind, wird ebenfalls eine Gebührenermäßigung gewährt. Werden auf dem Grundstück Versickerungsanlagen oder Zisternen ohne einen

Anschluss an die öffentliche Kanalisation genutzt, ist für die daran angeschlossenen Flächen keine Gebühr zu zahlen. Wenn eine Versickerungsanlage oder eine Zisterne mit Notüberlauf zur Kanalisation mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 1 m³ pro 100 m² versiegelter oder überbauter Fläche genutzt wird, so wird ebenfalls nur 50% der befestigten Fläche zur Berechnung der Niederschlagswassergebühren angesetzt.

Die Höhe der Gebühr pro Quadratmeter angeschlossener versiegelter Fläche können Sie der gültigen Abwassersatzung entnehmen. Siehe Download unter www.albstadt.de/buergerservice/downloadcenter/2

In der Abwassersatzung ist eine Mitwirkungspflicht der Bürger bei gebührenrelevanten Maßnahmen zur Änderung der Grundstücksentwässerung enthalten. Daher bitten wir Sie in Ihren Bauunterlagen die geplanten versiegelten Flächen mit dem Grad der Versiegelung anzugeben und einen Lageplan im Maßstab 1:500 beizulegen. Bitte informieren Sie Ihren Architekten oder Ihren Planer darüber.

Grenzen und Einschränkungen der Versickerung

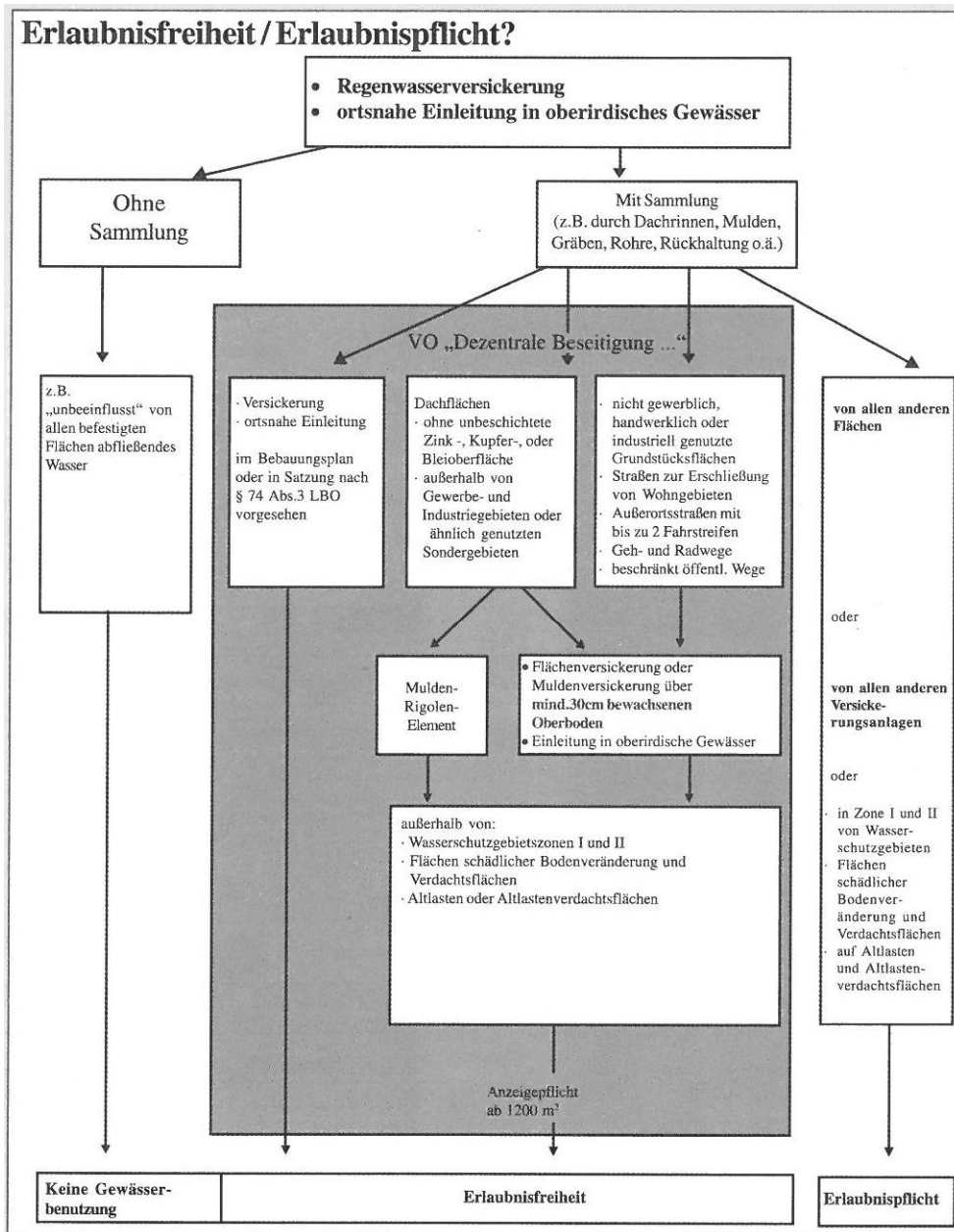
Die Möglichkeiten zur Versickerung sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Diese können im Einzelfall die Herstellung bzw. den Bau einer Versickerungsanlage erschweren oder auch verhindern:

- Bodenbeschaffenheit bzw. -durchlässigkeit
- Grundwasserverhältnisse bzw. erforderliche Grundwasserflurabstände
- Verschmutzungsgrad der befestigten Flächen
- Wasserschutzgebiete
- Bereiche mit Altlastenablagerungen
- Flächenverfügbarkeit für Versickerungsanlagen
- Abstand zum Nachbargrundstück

Die Randbedingungen müssen daher vorab geklärt werden, um z.B. Vernässungsschäden am eigenen Haus oder am Haus des Nachbarn zu vermeiden.

Weitere detaillierte Hinweise können Sie der beiliegenden Broschüre „Regenwasserversickerung“ entnehmen.

Einen Überblick über die Erlaubnispflicht bzw. -freiheit von Versickerungsanlagen gibt folgendes Schaubild:



Bei weitergehenden Fragen erteilen wir Ihnen gerne Auskünfte.

Technischer Ansprechpartner:

Marcus Steimle
Amt für Bauen und Service
Abteilung Recht und Verwaltung
Am Markt 2
72461 Albstadt
Tel.: (07431) 160-3607

Rechtlich / Gebühren:

n.n.
Amt für Bauen und Service
Abteilung Recht und Verwaltung
Am Markt 2
72461 Albstadt
Tel.: (07431) 160-3602